Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

bringen. Nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse fand 1. Julius 1703 unter den Interessenten diese Vereinbarung statt: Das Recht, den eben ernannten Benefiziaten und nach seinem Absterben, oder in Folge einer Versezung desselben einen andern tauglichen Priester dem Ordinariate zu präsentiren blieb der Stifterin auf ihre Lebenszeit; die Benennung: Fürstenbergische Stiftung, Fürstenbergisches Benefizium, auf immerwährende Zeiten gesichert. Nach ihrem Hintrite ging das Patronatsrecht an die Vorstehung der Bruderschaft der allerheiligsten Dreieinigkeit und an den Magistrat »*simultanee et concurrenter*« über; der Propst von Spital dagegen, der ausser der verheissenen Vermehrung der Stiftung pr. 6000 fl. auch 2000 fl. zum Besten der Bruderschaft gewidmet, erlangte nach dem Tode der Stifterin für sich und seine Nachfolger das Recht: ohne Dazwischenkunft des Kapitels, bei Absterben oder anderwärtiger Veränderung des Benefiziaten, entweder aus seiner Mitte —»*ex collegiali gremio*« — oder anders woher ein taugliches Individuum den Patronen zur weiteren Präsentirung benennen zu dürfen. Gleichzeitig erklärten sich auch die Stifterin und die Vorstehung der Bruderschaft bereitwillig, dem Benefiziaten eine bequeme Wohnung in einem bürgerlichen Hause zu verschaffen.

Der früher gemachten Zusicherung gemäss ward der neu ernannte Benefiziat Fuchy am 5. Julius 1703 als Kanonikus von Spital an- und aufgenommen, hielt daselbst die gebräuchliche Residenz von drei Monaten und begab sich im Oktober 1703 wieder nach Linz um vor Allem die Konfirmation von Seite des Ordinariates und was zur gänzlichen Vollendung der begonnenen Fundation noch fehlte, zu Stande zu bringen.

Wol hatte die Stifterin bereits am 19. Jänner 1703 ein Kapital von 13.000 fl. (11.000 fl. zum Unterhalt des Benefiziaten, 2000 fl. zur Erhaltung der Kapelle und zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse) bei der ob der ensischen